

## Regulativ,

die Einrichtung der Flurbücher, der Grundsteuerkataster,  
und der Besitzstandsverzeichnisse, sowie das Nachtragen  
der Veränderungen betreffend.

### I. Abschnitt.

Die Einrichtung der Flurbücher, der Grundsteuerkataster und  
der Besitzstandsverzeichnisse betreffend.

#### §. 1.

I. Einrichtung der Flurbücher. Die Flurbücher sind nach dem unter A. beigegebenen Schema eingerichtet.

#### §. 2.

Dieselben enthalten die einzelnen Parzellen mit ihren Besitzern nach der Reihenfolge ihrer natürlichen Lage unter fortlaufenden Nummern, nebst Angabe der Kulturart, der Fläche, der Klassen und der Steuereinheiten. Zwischen den Nummern der Ortsparzellen und denen der Flurparzellen sind Nummern ausgelassen, um mit denselben die neu erbaut werdenden Häuser bezeichnen zu können.

#### §. 3.

Jedes Flurbuch enthält am Kopfe die allgemeine Lage und folgen dann die Parzellen, welche dieselbe Lage haben. Bei dem Eintreten jeder neuen allgemeinen Lage ist mit einer neuen Seite zu beginnen.

#### §. 4.

Die Blätter der Flurbücher sind mit fortlaufenden Zahlen versehen.

#### §. 5.

Von jedem Flurbuch werden zwei Exemplare angefertigt; von denen das eine die Katasterbehörde, das zweite die Gemeinde erhält.

#### §. 6.

Die Grundsteuerkataster bestehen aus drei Theilen, nämlich:  
1) den Real-Folien,

### II. Einrichtung der Kataster.

1) Allgemein: Einrichtung